

# Ein schwieriges Erbe

## Zur Restitution der Klimt-Bilder aus Adele Bloch-Bauers Nachlass

Dieter A. Binder – (Karl Franzens-Universität Graz und Andrassy Gyula Universität Budapest)

Unterschiedliche Motive prägen in der Nachkriegszeit die Diskussion der österreichischen Regierungen über die Frage des Umganges mit dem von den Nazis geraubten Vermögen. Erst unter dem massiven Druck der Alliierten schloss man sich deren 1943 in London deklarierten Rechtsstandpunkt an, der jeden Vermögensentzug durch die Nazis für nichtig erklärt hatte und die Naturalrestitution vorschrieb. Ohne hier auf die Details der sieben Rückstellungsgesetze einzugehen, die bis in die 1970er Jahre diese Frage regeln sollten, seien einige Eindrücke zusammengefasst: Oft sehr knapp gesetzte Fristen bei der Anmeldung entzogenen Vermögens in der ersten Phase der Naturalrestitution evozieren das Bild eines Staates, der sich nur mühsam damit abfindet, geraubtes Gut, das er in der Rechtsnachfolge des „Deutschen Reiches“ übernommen hatte, abzugeben. Dies entspringt einerseits der krassen Notsituation, in der das Land lebt, andererseits aber auch einem, nur unter einer dünnen Oberfläche verborgenem Antisemitismus, der auch bei politischen Repräsentanten nachweisbar ist, die keine Nähe zum nationalsozialistischen Regime aufweisen. Während man einerseits gleichsam Nutznießer der „Rechtsnachfolge“ des Deutschen Staates ist, vertritt man andererseits die „Opferthese“ und verweist auf Deutschland als dem einzigen Adressaten für Gutmachungsforderungen.

### Österreich als Opfer des Nationalsozialismus?

Diese Haltung wird ebenfalls deutlich, wenn man die in den späten 1940er und in den 1950er Jahren durchgeführten Restitutionsverfahren analysiert. Ehe die Forderungen der Beraubten erfüllt wurden, kam es zu komplizierten Feststellungsverfahren, wie weit noch offene staatliche Forderungen aus der Zeit vor dem März 1938 bestünden (z. B. Steuerschulden), die nun im Gegenzug ebenso in Rechnung gestellt wurden wie jene Gelder, die die Beraubten oder deren Erben aus den Zwangsverkäufen erlösten, auch wenn dieses Geld niemals in ihre Verfügungsgewalt gelangte. Den privaten „Ariseuren“ musste vielfach dieser Kaufpreis erstattet werden. Wenn dies nicht geschah, konnten diese durch eine Abstandszahlung endgültig Besitz erwerben. Grundbücherlich dokumentierter Besitz, Rechte an Fabriken etc. waren relativ leicht zu dokumentieren. Ähnliches gilt für markante private Sammlungen: Die Masse des Durchschnitt-

lichen, Mietrechte etc., waren dagegen kaum oder überhaupt nicht zu fassen.

Schließlich restituierte Kunstgegenstände konnten unter Berufung auf das „Ausfuhrverbotsgesetz“ nur dann ins Ausland gebracht werden, wenn die zuständige Instanz, das Bundesdenkmalamt, zustimmte. Um derartige Zustimmungen zu erlangen, mussten sich die Betroffenen auf eine spezifische Praxis einlassen, die auf eine partielle erneute Enteignung hinauslief: Aus der Liste der betreffenden Kunstgegenstände konnten sich Museen einzelne Objekte aussuchen, die dann als „Schenkung“ im öffentlichen Besitz verblieben, während für die restlichen Gegenstände die Ausfuhrgenehmigung erteilt wurde. Es ist charakteristisch, dass hier auf ein Gesetz zurückgegriffen wurde, das in der Zwischenkriegszeit durchaus nachvollziehbar war, nunmehr aber die Opfer der Nazis traf, die, soweit sie überlebten, aus unterschiedlichen Motiven nicht mehr nach Österreich zurückkehrten. Auf diese Art „profitierte“ letztlich auch die Zweite Republik erneut vom Rassismus der Nazis.

### Das österreichische „Restitutionsgesetz“

Eingebettet in das verstärkte Bemühen der Republik Österreich, in den 1990er Jahren sich den Verpflichtungen, die aus der Nazi-Vergangenheit resultieren, zu stellen, und wohl auch unter einem spürbaren internationalen, vor allem von den USA formulierten Druck, kam es zu einer Reihe legislativer Maßnahmen, um offene Problemkreise einer akzeptablen Lösung zuzuführen. In diesem Kontext ist das „Bundesgesetz über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen“ von 1998 (im Folgenden „Restitutionsgesetz“) zu sehen. Danach sind Kunstwerke, die Gegenstand von Rückstellungen waren und entweder im Zuge von Verfahren nach dem Ausfuhrverbotsgesetz unentgeltlich als „Schenkung“ oder „Widmung“ zurückbehalten und in österreichische Bundesmuseen und Sammlungen gelangten, zurückzustellen. Gleiches gilt für anderweitig erworbenes Kulturgut, das nicht hätte verkauft werden dürfen, weil das Nichtigkeitsgesetz von 1946 alle Zwangsgeschäfte im Umfeld des Vermögensentzuges durch die Nazis aufgehoben hatte. Schließlich betrifft dieses neue Gesetz auch jene Kunstgegenstände, die als „herrenloses Gut“ in die Bundessammlungen einge-

gliedert worden sind. Zur Auffindung solcher Kunstgegenstände wurde eine Provenienzforschungskommission eingerichtet, deren Ergebnisse dem Kunstrückgabebeirat übermittelt werden. Dieser prüft die Unterlagen, stellt die Annahmeherechtigten fest und empfiehlt gegebenenfalls dem zuständigen Bundesminister zu restituieren.

In Analogie zu der Gesetzgebung des Bundes haben verschiedene österreichische Bundesländer Landesgesetze erlassen, die nach einer vergleichbaren Vorgehensweise die im Besitz der Bundesländer befindlichen Sammlungen und Museen überprüfen und betroffene Stücke nach entsprechender Beschlussfassung restituieren. Aus heutiger Sicht kann man festhalten, dass sämtliche Gegenstände, die auf Bundes- oder Länderebene als restitutionsfähig eingestuft worden sind, an die Annahmeherechtigten ausgefolgt worden sind. Öffentliches Interesse erwecken jene Fälle, in denen die Kommissionen abschlägig entscheiden und damit die Möglichkeit unterbinden, dass beanspruchte oder durch Eigeninitiative ausgearbeitete Objekte ausgefolgt werden.

### **Adele Bloch-Bauer und ihre Gemälde von Gustav Klimt**

Adele Bloch-Bauer hatte in ihrem Testament ihren Mann gebeten, zwei ihrer Porträts von Gustav Klimt – die so genannte „Goldene Adele“ und das expressionistisch angelegte Bild „Adele 2“ – und vier Landschaften nach seinem Tod der Österreichischen Galerie zu übereignen. Adele stammte aus reichem Wiener Haus – ihr Vater war der Generaldirektor des Wiener Bankvereins und Präsident der Orientbahnen –, und ihr Mann Ferdinand war ein prominenter Industrieller, der nicht nur in Österreich, sondern auch in der Tschechoslowakei ausgedehnte Besitzungen hatte. Beide waren Kunstsammler und Mäzene, die engen Kontakt zum damaligen Leiter der Österreichischen Galerie im Belvedere pflegten.

Nach Adeles Tod Mitte der 1920er Jahre verbleiben die genannten Gemälde im Besitz von Ferdinand, der der Galerie im Sinne des Testaments seiner Frau ein Landschaftsbild bereits wenige Monate vor dem „Anschluss“ übergab. Nach der Machtübernahme durch die Nazis gelang es ihm, in die Schweiz zu fliehen; sein Besitz wurde beschlagnahmt und schließlich enteignet. Dem mit der „Arisierung“ betrauten Wiener Rechtsanwalt gelang es sogar, Ferdinand Bloch-Bauers Konten in der Schweiz zu plündern. Charakteristisch für die Vorgehensweise der Nazis war, ein Strafverfahren gegen den emigrierten Ferdinand Bloch-Bauer einzuleiten. Man warf ihm seit 1927 anhaltenden Steuerbetrug vor und begründete damit auch die Beschlagnahme seiner Kunstwerke. Die große

Sammlung wurde schließlich auf verschiedene Museen verteilt, einiges versteigert, wenige Dinge konnte Bloch-Bauer in die Schweiz retten. Ferdinand erlebte das Ende der Naziherrschaft noch und starb am 13. November 1945 in der Schweiz. In seinem Testament setzte er eine Nichte zu 50 Prozent, eine weitere Nichte und einen Neffen zu jeweils 25 Prozent als Erben ein.

Die fünf Bilder von Gustav Klimt, über die Adele Bloch-Bauer seinerzeit im Testament verfügt hatte, waren nach 1945 in der Österreichischen Galerie mit dem schon genannten und bereits 1937 übergebenen Landschaftsbild zusammengeführt worden. Danach kam es zwischen der Erbgemeinschaft und der Republik Österreich zu einem lang andauernden Restitutionsverfahren, in das auch die noch offenen Fragen im Hinblick auf ausstehende Steuerleistungen einfließen. Österreich sah die in der Galerie hängenden Bilder als testamentarisch verfügbares Legat an (die Anbringung einer entsprechenden Würdigungsplakette war jedoch unterblieben). Im Zuge der notwendigen Ausfuhr genehmigungen für restituierte Kunstgegenstände – die Erben lebten zu diesem Zeitpunkt in den USA und in Kanada – hielt der damalige Rechtsvertreter der Erbgemeinschaft fest, dass man – wegen Adeles testamentarischen Verfügungen – mit der Republik über die besagten sechs Klimt-Bilder nicht weiter diskutieren sollte. Im Gegenzug baute man auf eine wohlwollende Behandlung der beantragten Ausfuhr genehmigungen für andere Kunstgegenstände. Weitere Bilder und Kunstgegenstände, die im Zuge des Restitutionsverfahrens mit der Erbgemeinschaft nicht ausgefolgt worden waren, wurden 1999 schließlich zurückgegeben.

Allerdings verweigerte der Kunstrückgabebeirat eine Ausfolgung der später ebenfalls zurückgeforderten fünf Klimt-Bilder, die nach dem März 1938 in die Österreichische Galerie gekommen waren. Er schloss sich damit dem Rechtsstandpunkt der Republik an, dass sie durch Adele Bloch-Bauers testamentarische Verfügung rechtmäßig erworben wären. Ein weiteres Bild von Gustav Klimt – ein Porträt von Amalie Zuckerkandl –, das in den 1980er Jahren durch eine Schenkung an die Galerie gekommen war, wurde nach dem „Restitutionsgesetz“ ebenfalls von Bloch-Bauers Erbgemeinschaft eingefordert. Hier trat auch noch eine weitere Erbgemeinschaft auf, Nachkommen der von den Nazis ermordeten Porträtierten. Der Kunstrückgabebeirat verweigerte auch die Rückgabe dieses Bildes, da es während des Krieges an eine Kunsthändlerin, die das Bild schließlich der Galerie schenkte, verkauft worden war und diese Transaktion nicht in einem kausalen Zusammenhang mit der Unrechtsherrschaft der Nazis interpretiert wurde.

Ein Teil von Bloch-Bauers Erbengemeinschaft entschloss sich – angesichts der hohen Gerichtskosten in Österreich, die nach der Höhe des Streitwertes (150 Millionen Dollar) bemessen werden – eine Klage in Los Angeles einzureichen. Obwohl die Republik Österreich die Rechtmäßigkeit eines Gerichtsstandortes in den USA bestritt, entschied der Supreme Court zu Gunsten der Kläger und setzte den Beginn des eigentlichen Verfahrens auf den 1. November 2005 fest. Vor diesem Termin musste aber nach den gesetzlichen Vorgaben eine Mediation erfolgen, um diesen sich möglicherweise wieder über fünf Jahre hinziehenden Prozess zu vermeiden. Die Republik schlug mich der Erbengemeinschaft als Mediator vor, deren Rechtsvertreter umgehend akzeptierte. Die Mediation endete Mitte Mai 2005 in Los Angeles mit der Unterzeichnung eines Vertrages: Der Fall wurde einem österreichischen Schiedsgericht übertragen.

### Ein Schiedsgericht entscheidet

Vorgesehen war, dass sowohl die Erbengemeinschaft nach Bloch-Bauer und die Republik Österreich jeweils einen Schiedsrichter nominierten und diese beiden Juristen ihrerseits einen dritten Juristen als Vorsitzenden bestellten. Der Spruch des Schiedsgerichtes – so die Vereinbarung – ist nach nationalen und internationalen Rechtsbestimmungen unanfechtbar. Danach können die Gerichte erneut nur angerufen werden, wenn ein eklatanter Verfahrensmangel eindeutig gegen geltendes Recht verstößt. Diese Einsetzung eines Schiedsgerichtes wurde letztlich deswegen möglich, weil beide Seiten eine rasche, endgültige und sofort vollstreckbare Rechtsgrundlage herbeiführen wollten. – Die zweite Erbengemeinschaft, die um Amalie Zuckerkannds Porträt eingekommen war, trat dem Schiedsgericht bei.

Im Jänner 2006 wurde entschieden, dass die fünf Bilder aus Adeles seinerzeitigem Besitz an die Erbengemeinschaft nach Ferdinand Bloch-Bauer auszufolgen sind. Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes hielt in einer Pressekonferenz fest, dass der Fall äußerst komplex gewesen wäre und die bis dahin von der Republik vertretene Rechtsansicht durchaus stringente Züge besessen hätte. In diesem konkreten Fall hatte der Schiedsgerichtsvertrag der Republik Österreich das Vorkaufsrecht während einer mehrmonatigen Frist eingeräumt. Unmittelbar nach Bekanntgabe des Schiedsspruches akzeptierte die Republik uneingeschränkt und restituierte die Gemälde durch die zuständige Bundesministerin Elisabeth Gehrler an die Erben. Allerdings setzten die verantwortlichen Politiker – neben der zuständigen Ministerin war dies der Bundeskanzler Wolfgang Schüssel – präzise Prämissen fest: Für den Kauf der Bilder steht aus dem Budget kein Geld zur Verfügung. Der Kaufpreis

muss durch Sponsoren aufgebracht werden. Um das Verfahren zu beschleunigen, wurde ich erneut beauftragt, Gespräche mit den Erben zu führen; ich hatte aber kein Pouvoir, mit der Erbengemeinschaft über die Höhe der Preise zu verhandeln, denn die Republik wollte grundsätzlich jeden Verdacht vermeiden, durch Feilschen vielleicht wiederum Nutzen aus dem Vermögensentzug durch die Nazis zu ziehen. Außerdem hatte der Schiedsgerichtsvertrag auch die Möglichkeit vorgesehen, unabhängige Experten die Preise festsetzen zu lassen. Nachdem die Erbengemeinschaft klarmachte, dass für sie das Vorkaufsrecht nur für die Republik und nicht etwa für Sponsoren galt, erklärte die österreichische Regierung, dass sie davon keinen Gebrauch machen werde. Der Weg zur Ausfuhr der Gemälde war damit endgültig frei.

Wenige Wochen später entschied das Schiedsgericht auch über das sechste Bild, das Porträt von Amalie Zuckerkanndl: In diesem Fall schloss sich das Gericht dem Rechtsstandpunkt der Republik Österreich an und erklärte diese zur rechtmäßigen Besitzerin. Dieser Fall ist aber noch nicht ganz abgeschlossen, denn der Vertreter der Erbengemeinschaft nach Zuckerkanndl hat Ende Juli 2006 wegen eines eklatanten Verfahrensmangels, d.h. einen eindeutigen Verstoß gegen geltendes Recht, den Weg zum Gericht angetreten. – Diese Fälle weiter und eingehend zu kommentieren, unterlasse ich bewusst, da ich als Mediator persönlich involviert war. Zum einen unterliegt alles, was innerhalb der Mediation vorgetragen wurde, der strikten Verschwiegenheit, zum anderen ist in einem Aspekt das Verfahren noch nicht abgeschlossen. Dennoch möchte ich am Schluss meine Sicht auf den Gesamtbereich der Raubkunst und der Restitution deutlich machen.

### Nachkriegszeit und ein schwieriges Erbe

Trotz einer klaren Distanzierung der 1945 wiedererstandenen Republik Österreich vom Nationalsozialismus haben die politischen Eliten in den ersten Jahren danach eklatante Defizite verursacht: Wirtschaftliche Not, das Streben nach einer vollständigen Souveränität – wie sie schließlich im Staatsvertrag 1955 erreicht wurde – und nach Normalität sowie letztlich die Notwendigkeit, die rund 600.000 ehemaligen NSDAP-Mitglieder zu integrieren, die zunächst 1945 von den Wahlen ausgeschlossen waren und um die 1948/49 von ÖVP und SPÖ gleichermaßen geworben wurde, haben mit dazu beigetragen, dass man gegenüber den Opfern der Nazis keine wirklich sensible und angemessene Haltung – im Gegensatz etwa zur Bundesrepublik Deutschland – entwickelt hat. Versteckter Antisemitismus, das Verharren in obsoleten Vorurteilen – insbesondere in Bezug auf Homosexuelle, die Roma und Sinti – und die apodiktisch vorgetra-

gene Haltung, selbst Opfer des Nationalsozialismus gewesen zu sein, haben diesen Vorgang vertieft. Das charakteristische Schweigen der sogenannten Weltkriegsgeneration wurde in Österreich erst in den 1980er Jahren durchbrochen und schließlich Bestandteil des politischen Diskurses.

Dies ist durchaus vergleichbar mit der Haltung anderer Staaten – paradigmatisch sei auf Ungarn, Frankreich und die Schweiz verwiesen, Staaten also, die teilweise von den Nazis besetzt oder bedroht waren und neben charakteristische Widerstandsakte eben auch spezifische Formen der Kollaboration setzten. Nach einer extrem kurzen Diskussion über dieses Phänomen 1945/46 breitete man den Mantel des Schweigens über die Befunde der Kollaboration und huldigte dem Widerstands- und Opfermythos. Die Nutznießer der „Arisierungen“ aller Schattierungen suchten reflexhaft ihren Besitzstand zu halten. Während es deshalb etwa in Polen 1945/46 zu Pogromen gegenüber den wenigen aus den Vernichtungslagern Entronnenen kam, betrieb der harte Kern der österreichischen „Arisierung“ politischen Lobbyismus, indem man den „Schutzverband der von den Rückstellungen Bedrohten“ gründete, um wenigstens einen Teil des geraubten Besitzes für sich zu erhalten.

Der Staat versäumte hier eine radikale Bereinigung und Rückgabe, da er die unter Druck erfolgten Rechtsgeschäfte nicht grundsätzlich aufhob, sondern zur Basis von Vergleichsverhandlungen machte. Gleichzeitig nutzte er dort seinen Zugriff, wo die öffentliche Hand Nutznießerin der „Arisierungen“ gewesen war, indem er die Rückstellungen mit (angeblich) offenen Steuerforderungen verknüpfte. Nur allzu oft griff man bei der Erhebung der Steuerschulden auf Unterlagen der Nazi-Verwaltung zurück und übernahm ungeprüft deren Forderungen. In einem konkreten Fall wurde 1948 sogar die von den Nazis eingeforderte „Reichsfluchtsteuer“ – der sich ein Wiener durch rechtzeitige Flucht entziehen konnte – in die Höhe der Steuerschulden eingerechnet! – Den Rückstellungen, denen ein derartiges Verfahren vorangegan-

gen ist, haftet das fatale Odium an, zum Nachteil der Opfer durchgeführt worden zu sein. (Dies ist auch einer der Gründe, weshalb vor wenigen Monaten das Palais Bloch-Bauer in Wien zur Naturalrestitution an die Erbgemeinschaft freigegeben worden ist.)

Eine umfassende Diskussion in Fachwelt und Politik über die nationalsozialistische Herrschaft und deren Auswirkungen seit Mitte der 1980er-Jahre hat etwa in der Schweiz und in Österreich zur Einsetzung von Historikerkommissionen geführt. Dies veranlasste Schweizer Banken, endlich gezielt die Geschäftspolitik ihrer Institute zu überprüfen. Im Fall der Erbgemeinschaft Bloch-Bauer führte dies zur Auszahlung jener Gelder von Ferdinand Bloch-Bauer, auf die er nach seiner Flucht in die Schweiz nicht zugreifen konnte, weil seine Schweizer Bank diese rechtswidrig an den „Arisierung“ nach Wien überwiesen hatte.

### Literatur

- Binder, Dieter A. und Ernst Bruckmüller, *Essay über Österreich: Grundfragen von Identität und Geschichte 1918–2000*, Wien u. München 2005.
- Jablonek, Clemens u.a., *Schlussbericht der Historikerkommission der Republik Österreich. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich*, Wien u. München 2003.
- Krejci, Heinz, *Der Klimt-Streit: Fallen die in der Österreichischen Galerie Belvedere befindlichen Gemälde von Gustav Klimt aus dem Nachlass Ferdinand Bloch-Bauers unter das Restitutionsgesetz 1998?*, Wien 2005. (Gutachten, das im Verfahren den Rechtsstandpunkt der Republik Österreich unterstreicht. Der Verfasser ist Professor an der Universität Wien).
- Lillie, Sophie, *Was einmal war: Handbuch der enteigneten Kunstsammlungen Wiens*, Wien 2003.
- Welser, Rudolf und Christian Rabl, *Der Fall Klimt: Die rechtliche Problematik der Klimt-Bilder im Belvedere*, Wien 2005. (Gutachten, das im Verfahren den Rechtsstandpunkt der Erbgemeinschaft Bloch-Bauer unterstreicht. Die Verfasser sind Professoren an der Universität Wien).